



Digitale Historische Geobasisdaten im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) Die Urmappe des Franziszeischen Kataster

Susanne Fuhrmann, Wien

Kurzfassung

Aufgabe des BEV ist es unter anderem, den Österreichischen Kataster und die staatlichen Landkarten im Sinne von Geobasisdaten bereit zu halten und zu führen. Gleiches gilt für die historischen Datenbestände.

Die digitale Aufbereitung der mehr als 53 200 Katastralmappenblätter, bezeichnet als Urmappen des Franziszeischen Katasters 1817 – 1861, wird für das gesamte Österreichische Bundesgebiet bis 2008 abgeschlossen sein. Damit eröffnen sich dem Anwender völlig neue Mittel und Möglichkeiten, die historischen Daten zu betrachten, zu interpretieren, aufzubereiten und sie mit anderen Datenbeständen in Verbindung zu bringen. Die bald 200 Jahre alten Katasterdaten sind nicht mehr einem Kreis von Spezialisten alleine vorbehalten; jedermann kann mühelos damit hantieren.

Am Beispiel der Urmappen wird die Entstehung der historischen Dokumente in Ansehung der damals geltenden Vorschriften und praktischen Gegebenheiten erörtert. Heutige Interpretationen und Bewertungen der Aussagen des Franziszeischen Katasters können nur in Auseinandersetzung mit ihrer Entstehungsgeschichte zu schlüssigen Ergebnissen führen.

Abstract

The Federal Office of Metrology and Surveying "BEV" is amongst other tasks responsible for the maintenance of the Austrian cadastre and the national maps and thus provides the Austrian geo-data. The same holds true for the historical data.

The digitalization of the more than 53 200 original historic map sheets of the Cadastral Survey under Franz I 1817 – 1861 will be completed for the whole Austrian territory by 2008. This offers the user a whole range of new means and possibilities to view, to interpret or to edit the historic data as well as to connect them to other data. The nearly 200 years old cadastral data are not reserved for a small group of specialists anymore, but are easily accessible for everybody. Using the historic cadastral maps as an example, we discuss the origins of the documents based on the regulations effective at that time and influenced by the circumstances of those days. Today's interpretations and evaluations of the information provided by the "Franziszeischer Kataster" will only lead to conclusive results if we bear in mind its history of creation.

1. Einleitung

Kaiser Franz I. (1792 – 1835) gab im Jahr 1806 der Vereinigten Hofkanzlei den Auftrag, ein allgemeines, gleichförmiges und stabiles Grundsteuerkatastersystem für die gesamte Monarchie auszuarbeiten. Die Bezeichnung „stabil“ bezieht sich auf die Steuerbemessung. Diese sollte konstant bleiben, auch wenn durch Mehraufwand des Eigentümers der Ertrag steigt; der Fleiß sollte nicht bestraft werden. Am 23. Dezember 1817 wurde durch das kaiserliche Grundsteuerpatent die Vermessung angeordnet. An der Einbeziehung aller Grundstücke in die Vermessung, also auch der unproduktiven Flächen und ihrer Darstellung in einem Mappenwerk, ist zu erkennen, dass der Grundsteuerkataster nicht nur der Grundsteuerbemessung, sondern allen Zwecken der staatlichen Planung und Verwaltung dienen sollte.

Die klaren Richtlinien des Grundsteuerpatents und die darauf basierenden Dienstanweisungen (Instruktionen) machten es möglich, dass in allen

Provinzen der österreichischen Monarchie (Abb. 1), die in ihren gesellschaftspolitischen und ethnischen Strukturen sehr verschieden waren, in nur 44 Jahren von einer 300 000 km² großen Fläche mit 50 Mio. Grundstücken ein einheitlich aufgebauter Kataster geschaffen werden konnte.

In den Ländern der Stephanskronen begannen die Vermessungsarbeiten erst 1850. Die gesamte Österreichisch - Ungarische Monarchie umfasste ein Vermessungsgebiet von 670 000 km². Die späteren Vermessungsoperatoren befolgten bereits modernisierte Instruktionen. Die Mappenblätter sind beispielsweise nicht mehr koloriert oder derart schmuckreich ausgearbeitet.

Der Franziszeische Kataster ist in einheitlichen ebenen Koordinatensystemen (Abb. 2) angelegt und in Nord-Süd-Richtung durch Kolonnen, in West-Ost-Richtung durch Schichten im Blattschnitt 20 Zoll x 25 Zoll oder 53 cm x 66 cm unterteilt. Als Abbildungsmaßstab wurde 1: 2880



Abb. 1: Katastralarbeiten in der Österreichischen Monarchie 1864

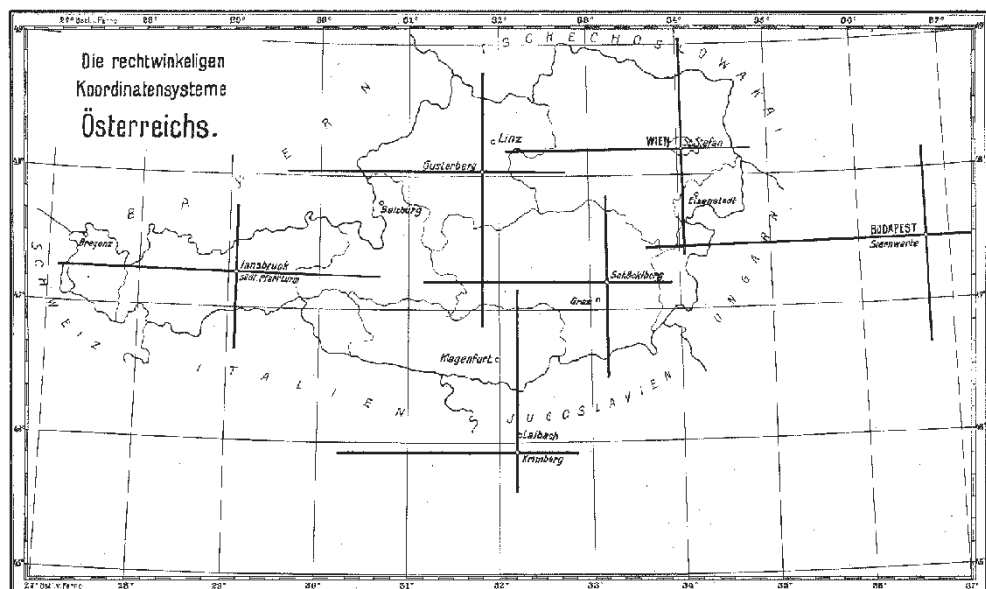


Abb. 2: Koordinatensysteme für Österreich

gewählt. Damit entsprach 1 Zoll in der Mappe 40 Klaftern in der Natur, bzw. 1 Quadrat Zoll auf der Mappe entsprach 1 n. ö. Joch (= 1600 Quadratklaffer) in der Natur. Als Folgemaßstäbe wurden im Hochgebirge 1: 5760 und in Stadtgebieten fallweise 1: 1440 verwendet.

Die Detailvermessung erfolgte katastralgemeindeweise mittels Messtisch. Pro Katastralgemeinde wurde eine Inselmappe (Abb. 11), bestehend aus einzelnen Mappenblättern im vorgegebenen Blattschnitt, angelegt. Das unmittelbare Ergebnis der Messtischaufnahme ist die Original-Messtischmappe (Urmappe).

Die Katastralmappe stellt heute so wie damals alle Grundstücksgrenzen, die Grundstücksnummern, die Nutzung des Bodens, die Grenzpunkte, topographische Namen, Ortsnamen, Riednamen und andere bodenbezogene Informationen dar.

Der Kataster des 21. Jahrhunderts unterscheidet etwa 27 Nutzungen innerhalb der 8 übergeordneten Benützungsarten; die Instruktion von 1865 ordnete den Ausweis von über 40 Benützungsarten in 6 Hauptkulturen zuzüglich der steuerfreien Grundstücken an. Diese detaillierte Unterscheidung des Bodens unterstreicht die wesentliche Intention des Franziszeischen Katasters, das richtige Flächenausmaß des steuerpflichtigen und steuerfreien Bodens in jedem Kronland zu ermitteln und darzustellen. Mit der Erfüllung dieses Zwecks gewinnt die Katastralvermessung auch reichhaltiges Material für die wissenschaftliche Forschung.

Entsprechend der geographischen Ausdehnung der Monarchie waren damals auch Nutzungen wie Salinen, Tabakplantagen, Reisfelder oder Krapp- und Safranfelder darzustellen. Der Zeichenschlüssel von 1865 ist auszugsweise abgebildet (Abb. 3 und 4).

2. Zur Genauigkeit der Grundstücksgrenzen

Um die Genauigkeit der Grundstücksgrenzen des Franziszeischen Katasters zu bewerten, sind drei wesentliche Einflussfaktoren zu untersuchen:

1. Die zeichnerische Genauigkeit der graphischen Darstellung
2. Die Genauigkeit der Messtischaufnahme
3. Die Genauigkeit der Grenzfestlegung und der Kennzeichnung der Grenzpunkte

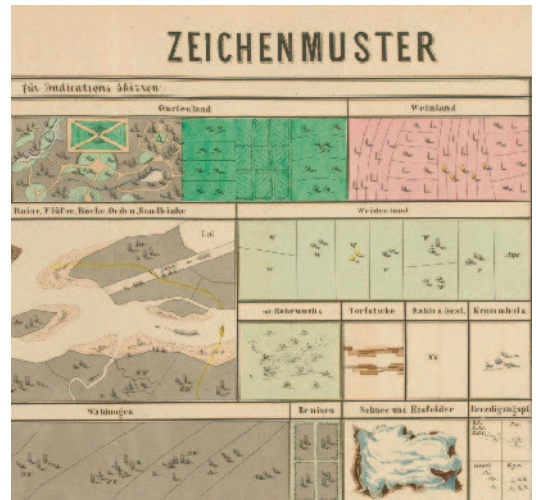


Abb. 3: Zeichenmuster I Culturgattungen

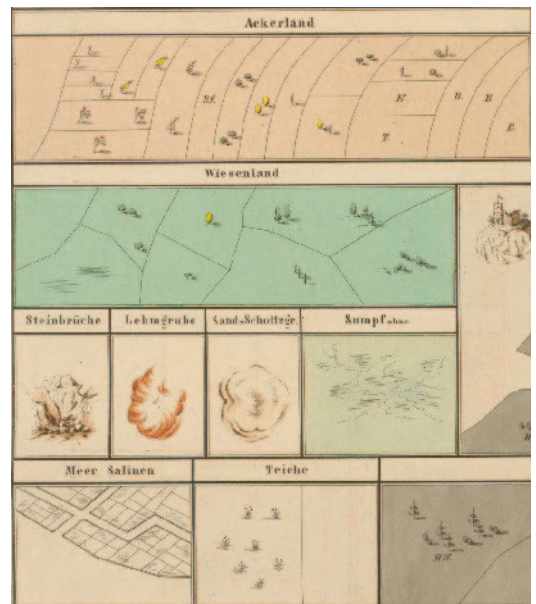


Abb. 4: Zeichenmuster II Culturgattungen

Die Punkte 1 und 2 finden ausführliche Behandlung in Voith [8], Grenzfeststellungen nach dem derzeitigen Stand der österreichischen Fortführungsmappen, sowie in Twaroch [7] „Der Kataster als Beweismittel bei Grenzstreitigkeiten“. Vergleichende Untersuchungen lassen dort im offenen Gelände auf einen mittleren Fehler im Urmappenblatt von 80 cm schließen. Eine mittlere Strichstärke von 0,15 mm im Maßstab 1: 2880 ergäbe zwar eine Genauigkeit in der Natur von

43 cm, berücksichtigt aber nicht den Papier-
eingang oder die stabile Kennzeichnung des
Grenzverlaufs. In messtechnisch ungünstigen
Gebieten (Wald, Hochgebirge) ist die Genauigkeit
und Rekonstruierbarkeit entsprechend kritischer
zu beurteilen.

Der dritte Einflussfaktor, die Genauigkeit der
Festlegung der Grenzen und deren Kennzeich-
nung, wird im Folgenden ausführlich dargestellt.

Die „Instruktionen zur Ausführung der Kata-
stralvermessung“ von 1824 oder 1865 geben
detaillierte Anweisungen zur Abwicklung der
Grenzfestlegung und Auspflockung der einzelnen
Grundstücksgrenzen. Der Grundsatz der Grenz-
feststellung durch die Betroffenen, der systemati-
schen Kennzeichnung und der kontrollierten,
überbestimmten Vermessung der Grenzpunkte
sowie eines nachweislich durchgreifenden Revi-
sionsprozesses spiegelt sich im gesamten Ver-
messungsoperat des Franziszeischen Katasters
wieder.

Es folgt die Zusammenfassung maßgeblicher
Abschnitte der Instruktionen; Originalzitate sind
kursiv hervorgehoben.

2.1 Festlegung der Gemeindegrenzen

Erster Schritt ist die Festlegung der Gemeindegrenzen. Dazu bestellt die Finanzlandesbehörde *vorzüglich höhere und verlässliche Grenzbeschreibungsgeometer*, die mit den jeweiligen politisch Verantwortlichen der betroffenen Gemeinden den Grenzverlauf in der Natur begehen und kennzeichnen.

Die Gemeinden sind aufgefordert, *ihre Grenzen noch vor Eintreffen der Grenzbeschreibungs-Kommission abzugehen, die beschädigten Grenzmarken auszubessern, die noch nicht abgemarkten Grenzzüge mit Beziehung der Nachbargemeinden durch Errichtung neuer Grenzzeichen bemerkbar zu machen, verwachsene Grenzen auszulichten und Grenzstreitigkeiten auszugleichen.*

Darauf aufbauend erfolgt die kommissionelle Begehung und Beschreibung der Gemeindegrenzen. Anwesend sind der politische Kommissär, der Geometer, der Gemeindevorstand, zumindest zwei rechtliche Gemeindeglieder, denen der Grenzverlauf genau bekannt ist, sowie der Vorstand und zwei Gemeindeglieder der angrenzenden Gemeinde. Im Zuge dieser Begehung erstellt der Geometer an Hand der Triangulierungs-skizze die *Grenzs-kizze* (Abb. 5)

unter Ausweis aller Grenzmarken und ihrer Nummern.

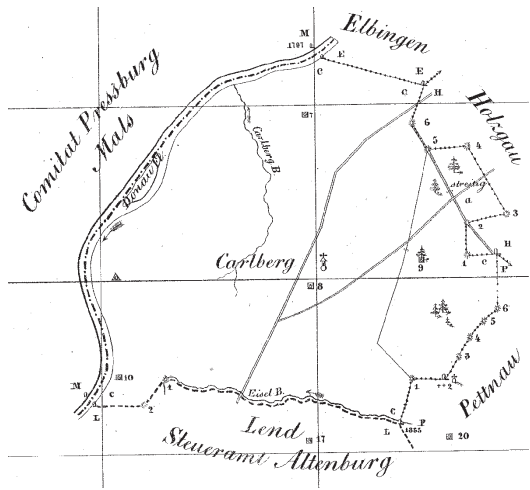


Abb. 5: Gemeindegrenzs-kizze, KG Carlberg, Muster-formular

Der Grenzbeschreibungsgeometer trägt dabei eine außergewöhnliche Verantwortung, da er nicht revidiert wird und damit zu rechnen hat, dass er persönlich, *wenn in Folge nothwendiger Verbesserungen Auslagen erforderlich werden, diese zu ersetzen hat.* Das Prinzip der strengen Organhaftung durchzieht die gesamten Anweisungen. So hat beispielsweise der Detail-Geometer oder der tischführende Adjunkt, wenn Fehler in der Folge im Inneren der Gemeinde entdeckt werden, zwei Drittel, bei Fehlern an der Gemeindegrenze die Hälfte der Nachmessungskosten zu ersetzen.

Der politische Funktionär verfasst die entsprechende tabellarische *vorläufige Gemeinde - Grenzbeschreibung* mit Details zu jeder Grenzmarke, zu den faktischen Besitzern, auf deren Grund diese Grenzmarke steht und beschreibt den Grenzverlauf (z. B. steil, Wegmitte,...) unter Angabe der Entfernung zwischen den Grenzmarken im Schrittmaß.

Der Grenzbeschreibungsgeometer hat allenfalls vorschriftswidrige Abweichungen im *Grenzprotokoll* zu vermerken und vom politischen Kommissär vidieren zu lassen. Verweigern die Gemeindeglieder ihre Unterschrift, ist das im Protokoll festzuhalten und dem Operat beizulegen. Die Gemeindeglieder sind damit aufgefordert, eine gütliche Einigung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, wird die Klärung der nächst höheren Instanz übergeben und im Operat



Abb. 7: Feldskizze, Ausschnitt, Libochowitz, CZ

Im Zuge der Auspflockung hat der Adjunkt auch die *Indikation* (*Eigentümer, Eigentümeradresse, Kulturgattung, Ried, gesetzliche Eigenschaft des Grundes*) zu erheben. Die Indikation durch den Namen des Eigentümers und seine Wohnadresse ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Nummerierung der Grundstücke vorgenommen worden ist. Die Angaben werden dem Adjunkten von den *Indikatoren*, das sind gewählte, vollkommen geeignete, rechtlich und mit allen Lokalverhältnissen wohlbekannte Männer bekannt gegeben. Findet sich kein tauglicher Indikator, hat der Grundeigentümer selbst seine Grenzen aus zu pflocken.

Die Feldskizze ist, wie der Name sagt, nur eine Skizze, in den Instruktionen als *à la vue Aufnahme* bezeichnet, die, den *selben Grundsätzen* wie bei der *Messtisch-Manipulation*, nur mit *weit weniger Ängstlichkeit* folgend, ein möglichst getreues Bild der Grundstücke wiedergibt und zugleich die Pfllocknummern, die Maße und die Indikation beinhaltet. Ihrer hohen Beweiskraft wegen muss sie, *wenn auch nicht schön, naturähnlich, erschöpfend richtig und deutlich angefertigt und rein sein*.

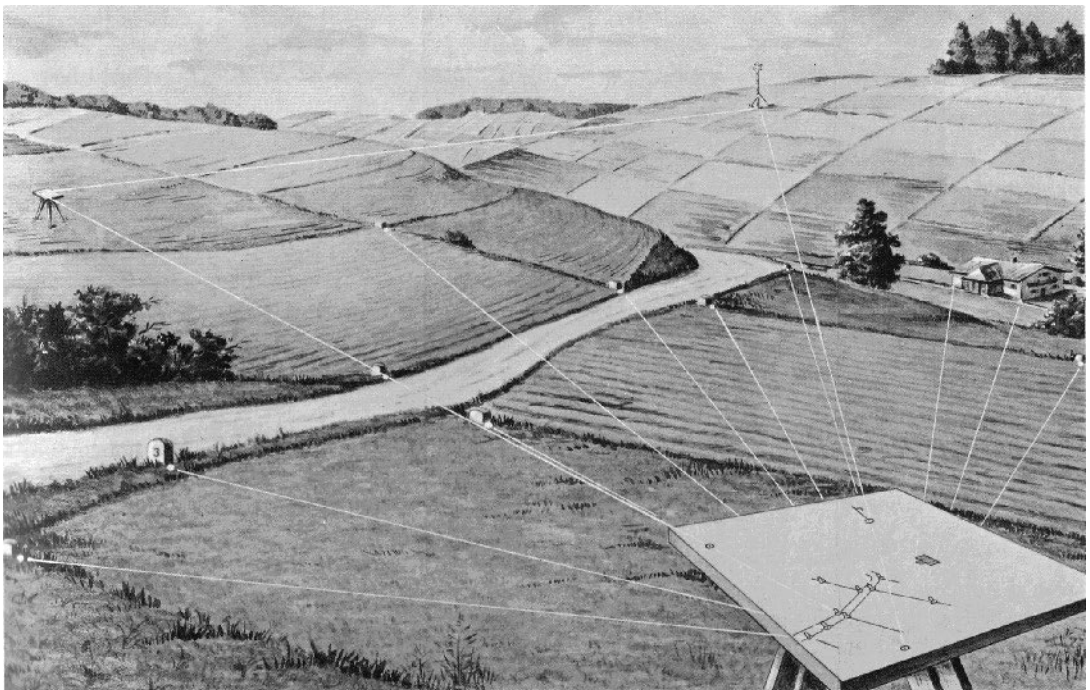


Abb. 8: Messtischaufnahme, schematische Darstellung

2.4 Messtisch – Detailvermessung

Die Vermessung erfolgt kontrolliert und überbestimmt mittels Messtisch (Abb. 8) durch möglichst senkrechtes Anvisieren von zwei Standpunkten; ist kein guter Schnitt möglich, ist eine dritte Visur angeordnet. Für die Vermessung in Waldungen oder steilem Gelände sind gesonderte Anweisungen gegeben; ebenso im Ortsgebiet, wo häufig die Orthogonalaufnahme verwendet wird. Die Instruktionen behandeln auch die sorgfältige Abgleichung an Gemeindegrenzen oder an früheren Vermessungen.

Das Originalmappenblatt, das vor Ort am Messtisch entsteht, wird als die Urmappe des Franziszeischen Katasters bezeichnet. Sie enthält alle originalen Messergebnisse des Aufnahmegebiets.

Die Gerätschaft, dazu zählt ein Perspektivdioptr, zwei Stangenzirkel, eine Bussole, eine Wasserwaage, ein Senkblei, ein Klaftermastab, eine Messkette und ein Messband sowie ein Sonnenschirm, ein vollständiges Reißzeug, ein Planimeter und ein Multiplikationszirkel, ist vom Geometer selbst zu finanzieren.

Parallel mit dem Vermessungsfortschritt führt der Adjunkt auf dem Detailtischchen mit einer Bussole und einem Visierstab die Indikationsskizze. Die Indikationsskizze ist eine maßstabgetreue Kopie der Urmappe auf (Transparent) Papier, je in der Größe eines Viertelblatts, das abschließend auf Karton kaschiert wird (Abb 9). Sie ist im Gegensatz zur Feldskizze maßstäblich angelegt, enthält aber im Wesentlichen die gleichen Daten wie z. B. die Grenzen der Grundstücke oder die Indikation. Im Gegensatz zur Feldskizze, die tatsächlich eine vorbereitende Arbeitsskizze ist, folgt die Indikationsskizze in ihrer graphische Darstellung dem Zeichenschlüssel der Urmappe. Die unterschiedlichen Kultur-gattungen sind koloriert ausgewiesen, das Namensgut schwarz und die Riedgrenzen zinnoberrot eingetragen. All diese Detailangaben werden erst bei der Winterarbeit in der Kanzlei in die Urmappe, die vorerst nur das reine Vermessungsergebnis und die relevanten technischen Angaben ohne jegliche Indikation festhält, übertragen und die Parzellenprotokolle danach verfasst. Die Flächenberechnung erfolgt mittels Fadenplanimeter.



Abb. 9: Indikationsskizze, Ausschnitt Mödelsdorf

2.5 Reambulierung

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten in der gesamten Katastralgemeinde ist eine kommissionelle Reambulierung im Beisein des Geometers und Adjunkten, des politischen Kommissärs, des Gemeindevorstehers und der Mehrzahl der Grundeigentümer *Parcelle für Parcelle an Ort und Stelle* vorzunehmen. Vorgefundene Fehler sind sogleich zu verbessern. Abschließend haben der politische Kommissär, der Ortsvorstand und die Ausschussmänner auf der Rückseite der Indikationsskizze mit dem Gemeindegel und Amtssiegel den Beisatz, *die Indikation, wie sie auf dieser Skizze eingezeichnet erscheint, ist im Beisein der Gefertigten an Ort und Stelle durchgegangen und richtig befunden worden, zu unterfertigen* (Reambulierungsklausel).

Ist all den detailreichen Anweisungen und Kontrollen Folge geleistet worden, und davon darf in einem streng hierarchisch, nahezu militärisch ausgerichteten Behördenapparat ausgegangen werden, können wir heute auf einem homogenen und vollständigen Datenbestand aufbauen, der die damals mit großer Sorgfalt festgestellten tatsächlichen Eigentumsverhältnisse wiedergibt. Ein einzigartiges historisches Kulturgut, das nicht nur Österreich, sondern auch allen Kronländern der Monarchie geschenkt worden ist.

2.6 Nummerierung der Grundstücke

Ist die Reambulierung beendet, vergibt der Geometer nach der *Reihenfolge der Riede* jedem Grundstück eine Grundstücksnummer und trägt sie in der Indikationsskizze ein.

Die Nummerierung beginnt im Ortsried. Anfangs sind Grund- und Bauparzellen getrennt nummeriert; Grundparzellen in zinnroten, Bauparzellen in schwarzen Ziffern. Die neue Instruktion von 1865 ordnet für Neuvermessungen eine fortlaufende Nummerierung an. Mit der Weiterentwicklung von modernen Reproduktionsverfahren wird letztendlich die händische Eintragung roter Grundstücksnummern eingestellt und ab 1912 sowohl die Grund- als auch die Bauparzellennummer schwarz ausgewiesen; der Bauparzellennummer ist ein Punkt zur Unterscheidung vorzusetzen.

2.7 Revision der Detailaufnahme durch den Inspektor

Die Revision beinhaltet eine Prüfung der Instrumente, der diversen Dokumente und der Stabilisierung. Bemerkenswert ist dabei wieder die

ausdrücklich festgehaltene Regelung, dass der Partieführer bei nachträglich erkannten Fehlern auf seine Kosten diese durch einen „verlässlichen“ Geometer zu untersuchen, zu berichtigen und in einer gesonderten Beilage dem Operat anzuschließen hat. Die Revision durch den Inspektor ist allerdings eine punktuelle, die *bekannt fleißige Partieführer seltener, dagegen unverlässliche Geometer häufiger* revidiert.

3. Urmappe – Das Ergebnis der Messtischaufnahme

In den Wintermonaten wird die Messtischmappe, die alle originalen Mess- und Erhebungsergebnisse festhält, an Hand der Daten der Feldskizze und der Indikationsskizze mit Tusche ausgezeichnet und koloriert. Viele der Mappenblätter haben auf ihrer Rückseite verklebte Spuren, die, der Instruktion von 1824 folgend, daher rühren, dass die Urmappenblätter *durchgehends mit verdünntem Eierklar an die Breter geklebt sein* mussten und *keine Blasen werfen* sollten.

Von den Urmappen wurde in der Regel im gleichen Jahr in der Kanzlei ein Duplikat, die Duplikatmappe, angefertigt. Außer in Tirol und Vorarlberg befinden sich derzeit alle Duplikatmappen in den jeweiligen Landesarchiven.

Viele der Duplikatmappen unterscheiden sich von der Urmappe in Details. Es fehlen z. B. die Blattrahmen und Zollstriche. Manchmal sind die Bezeichnungen der Blattnummern oder Colonnen im Blatt anstelle außerhalb des Rahmens angebracht. Es war durchaus auch üblich, den starren Blattschnitt zu vernachlässigen, um damit „Klappen“ zu vermeiden; siehe Bad Ischl (Abb. 10 und 11). Mappenblätter haben generell das Format 53 cm x 66 cm; dreißig Prozent der Blätter übersteigen das Format durch zusätzliche „Klappen“; diese sind angeklebte Papierstreifen oder als eigenständige Blätter gestaltete Ergänzungen. Das Urmappenblatt Nr. 1 von Bad Ischl weist am östlichen Blattrand eine solche Klappe als *ad l östl* auf.

4. Riednamendatenbank

Riednamen bezeichnen topographisch unterschiedliche Teile der Landschaft. Sie benennen Berge und Täler, Wälder und Felder und andere unbewohnte Örtlichkeiten außerhalb von Siedlungen. Sie enthalten über viele Jahrhunderte überliefertes Sprachgut und gestatten Rückschlüsse auf die Besiedlungsgeschichte.

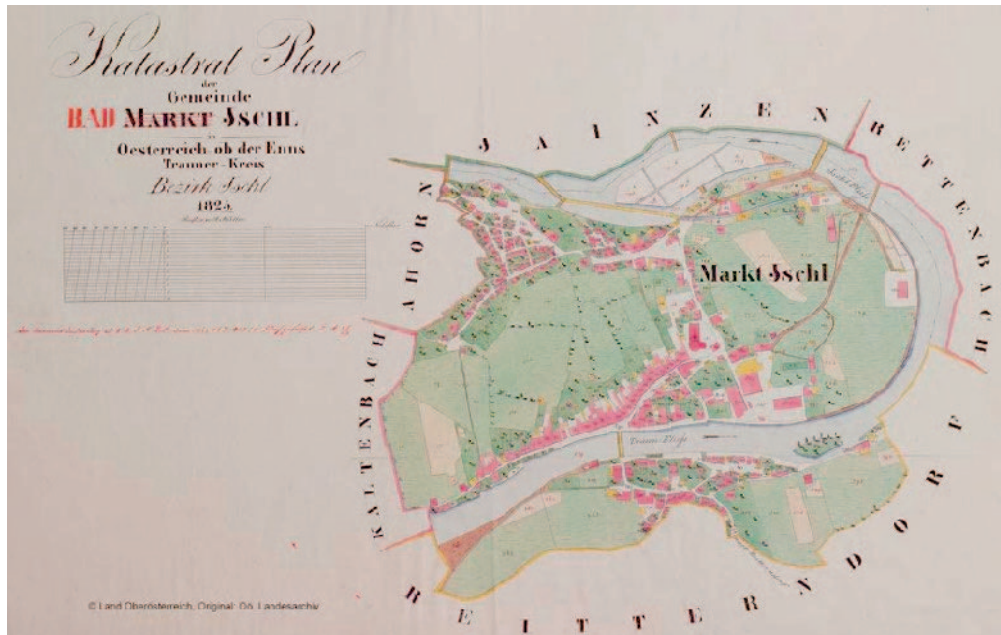


Abb. 10: Duplikatmappe Bad Ischl



Abb. 11: Urmappe Bad Ischl

Im Franziszeischen Kataster sind Grundstücke seit jeher zu Rieden zusammengefasst. Sie dienen bis heute im ländlichen Raum der Benennung der Lage der Grundstücke. In Weinbaugebieten und landwirtschaftlich genutzten Gebieten ist die Riedbezeichnung für den Landwirt oder das Weinmarketing eine unerlässliche Adressierung.

Der Objektbereich „Namen“ des Digitalen Landschaftsmodells im BEV hält die rund 100 000 geocodierten Riednamen Österreichs fest. Die geometrische Genauigkeit entspricht dem Erfassungsmaßstab von 1:10 000.



Abb. 12: Urmappe, Ausschnitt, KG Droißendorf

5. Das Katastralmappenarchiv im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Zur Verwahrung und Verwaltung der Vermessungs- und Schätzungsoperat des Franziszeischen Katasters waren für die einzelnen Länder Provinzialmappenarchive eingerichtet. Die Katastralmappenarchive Österreichs wurden in das im Jahre 1921 gegründete Bundesvermessungsamt, das heutige BEV, eingegliedert.

Das Katastralmappenarchiv (KMA) in 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3, verwahrt heute neben zahlreichen historischen Karten, Feldskizzen, Plänen und Dokumenten die 53 200 Blätter der Urmappe des Franziszeischen Katasters des gesamten österreichischen Staatsgebiets und das zugehörige Schriftoperat (Parzellenprotokolle) von Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Die Schriftoperat der anderen Bundesländer lagern in den Landesarchiven.

Die Dokumente und Pläne der übrigen Gebiete der k. u. k. Monarchie wurden nach dem Ersten Weltkrieg den jeweiligen Nationen übergeben.

Dazu zählen das heutige Ungarn, Slowenien, Tschechien, Slowakei, Teile der Ukraine und Polens (Galizien), Teile Rumäniens (Siebenbürgen), Teile Kroatiens und Italiens. Kontaktadressen finden Sie unter www.bev.gv.at, Geobasisdaten, Kataster, historischer Kataster – Urmappe, Produkt-Info, Katasterarchive.pdf.

5.1 Franzisko-Josephinischen Landesaufnahme 1869 – 1887

Kaiser Franz Josef I. ordnete nach Fertigstellung des Katastraloperates auch eine neue Landesaufnahme an, die als Franzisko-Josephinische oder Dritte Landesaufnahme bezeichnet wird. Als Maßstab der in Farbe erstellten Aufnahmeblätter (Abb. 13) wurde 1:25 000 festgesetzt. Im Raum Wien wurden 47 Aufnahmeblätter im Maßstab 1:12 500 angefertigt.

Aufbauend auf diesen Grundlagen entstand die *Spezialkarte* 1:75 000 der Österreichisch-Ungarischen Monarchie.

Besonders hervorzuheben ist die erstmalige Kombination von Schraffendarstellung mit Höhen-



Abb. 13: Aufnahmeblatt der Dritten Landesaufnahme, Ausschnitt

schichtlinien. Durch Generalisierung wurde anschließend die *Generalkarte von Mitteleuropa* im Maßstab 1:200 000 und die *Übersichtskarte von Mitteleuropa* 1:750 000 hergestellt.

Die historischen Kartenblätter lagern in der „Historisch Kartographischen Dokumentation“ im BEV, 1080, Krotenthallergasse 3. Die digitalen Daten der Franzisko-Josephinischen Landesaufnahmen stehen bereits zur Gänze zur Verfügung.

5.2 Bundesarchivgesetz 2000

Das Bundesarchivgesetz regelt die Archivierung und Nutzung von Archivgut des Bundes. Archivgut von Bundesdienststellen wird grundsätzlich im Staatsarchiv verwahrt. Dem BEV ist ausdrücklich die Archivierung der Dokumente des

Franzisko-Josephinischen Katasters und der Franzisko-Josephinischen Landesaufnahme übertragen. Somit dokumentiert das KMA in enger Verbindung mit den Landesarchiven die Geschichte der 10,4 Millionen Grundstücke Österreichs, deren Gestalt, Nutzung und Eigentumsverhältnisse.

5.3 Digitalisierung der historischen Kartenblätter

Das Archivgut ist gemäß § 2 Archivgesetz zu sichern und nutzbar zu machen. Die Sicherung erfolgte im BEV seit 1960 über eine sehr sorgfältig angelegte Schwarzweiß-Mikroverfilmung. Somit konnten in den letzten Jahrzehnten Kopien in Schwarzweiß abgegeben werden, farbige Vervielfältigungen mussten auf photographischem Weg erfolgen.



Abb. 14: Archivscanner

Archivscanner: CS 145 A Cruse Scanner	
Scannertyp	Flachbettscanner, Format A 0, ohne Objektberührung
Kameratyp	Minimale Lichtbelastung durch Zeilenkamera und Synchronlicht, schnelle Scanzeiten
Auflösung	300 dpi
Farbtiefe	24 bit
Speicherformat	TIFF
Speichervolumen	13 Terrabyte
Abgabeformat	JPG

Tab. 1: Technische Daten zu Archivscanner

Heute steht dem BEV für die Sicherung ein hochpräziser Flachbettscanner (Abb. 14) ohne Objektberührung mit minimaler Lichtbelastung der Originale bei gleichzeitig optimaler Auflösung zur Verfügung. 2008 werden auch sämtliche Blätter der Urmappe des Franziszeischen Katasters gescannt sein. Eine nachhaltige zentrale Sicherung gewährleistet der Geodatenserver des

BEV. Der komplette Datenbestand wird ein Speichervolumen von rund 13 Terrabyte beanspruchen.

Seit Jänner 2006 werden die digitalen historischen Daten in analoger wie digitaler Form abgegeben. Nächster Schritt ist die interaktive Nutzung über den Web-Shop des BEV aufbauend auf historischen Metadaten (Historische Übersichtskarte der Verwaltungsgrenzen und Blattstellungen).

6. Zusammenfassung und Ausblick

Keine Zukunft ohne Vergangenheit. Historische Daten sind Mosaiksteine auf dem Weg zu heutigem Wissen und zum Verständnis der Gegenwart und der künftigen Entwicklung. Die neuen digitalen Werkzeuge geben uns erstmals die Möglichkeit einer durchgreifenden, nachhaltigen und farbetreuen Sicherung der Wurzeln des österreichischen Katasters und der Landesaufnahme. Dem Nutzer wird ein vielseitiger historischer Geobasisdatenbestand zugänglich.

Auskünfte

www.bev.gv.at oder kundenservice@bev.gv.at

Katastralmappenarchiv: 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3

Historisch kartographische Dokumentation: 1080 Wien, Krotenthallergasse 3

Literaturverzeichnis

- [1] Instruktion zur Katastralvermessung, Wien 1865
- [2] *BEV*: 150 Jahre Österreichischer Grundkataster, Wien 1967
- [3] *Karl Lego*: Geschichte des Österreichischen Grundkatasters, BEV 1967
- [4] *Robert Messner*: Der österreichische Grundsteuerkataster, Sonderdruck BEV 1976
- [5] *Franz Allmer*: Der Stabile Kataster in der Steiermark, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchives, Graz 1976
- [6] *Karl Schwarzingner*: 100 Jahre Führung des Grundkatasters in: 100 Jahre Führung des Katasters, BEV 1983
- [7] *Christoph Twaroch*: Der Kataster als Beweismittel bei Grenzstreitigkeiten, ÖZfuPh, 74. Jahrgang/1986/Heft 3
- [8] Voith, Grenzfeststellungen nach dem derzeitigen Stand der österreichischen Fortführungsmappen, Mitteilungsblatt zur ÖZ 1963, 17

Anschrift der Autorin

HR Dipl. Ing. Susanne Fuhrmann, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Leiterin der Abt. Katasterarchive, 1020 Wien, Schiffamtsgasse 1-3,

E-mail: susanne.fuhrmann@bev.gv.at